

Beschlussvorlage	5791/2019	Fachbereich 2 Herr Seiler
Satzung der Stadt Mayen zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die „Satzung der Stadt Mayen zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten“ als Satzung gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO). |

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Durch die in den letzten Jahren allgemein festzustellende Veränderung in den Lebens- und Freizeitgewohnheiten ergibt sich vielfach der Wunsch, die Außengastronomie länger als 22 Uhr betreiben und nutzen zu können.

Nach § 4 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) sind Betätigungen, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können, in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr grundsätzlich verboten.

Gemäß § 4 Abs. 4 LImSchG kann die zuständige Behörde für die Außengastronomie allgemein oder auf Antrag für den Einzelfall den Beginn der Nachtzeit um eine Stunde hinausschieben.

Die Gemeinden sind insoweit berechtigt, Regelungen durch Satzung zu treffen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 LImSchG, § 24 Abs. 1 Satz 2 GemO). Von diesem Recht möchte die Stadtverwaltung Gebrauch machen.

Der Bedarf für eine Ausdehnung der Außenbewirtschaftung wird deutlich wahrgenommen. Daher ist der Erlass einer Satzung beabsichtigt, welche die Außenbewirtschaftungszeiten und Vorschriften für entsprechende Lärmschutzmaßnahmen konkret bestimmt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der zu wahrenen Nachtruhe und dem Schutz der Nachbarschaft vor ruhestörenden Immissionen.

Als Beispiel dafür dienen diverse Feststellungen an milden Sommerabenden des laufenden Jahres im Innenstadtbereich, am Marktplatz oder in der Marktstraße.

Derzeit ist die Außengastronomie bereits jeder erlaubnispflichtigen Gaststätte in Mayen bis 23 Uhr gestattet. Im Rahmen der förmlichen Gaststättenerlaubnis wurde von der Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 4 LImSchG Gebrauch gemacht, welche die Kommune dazu berechtigt, Ausnahmen von der Nachtruhe, die regulär um 22 Uhr beginnt, zuzulassen. Von einer gesonderten Antragstellung des Gastronomiebetreibers hat die Stadtverwaltung bis dato zu seinen Gunsten abgesehen.

Die Satzung trägt zur einheitlichen Regelung für den kompletten Bereich des Gaststättengewerbes bei, da hierunter ebenso die erlaubnisfreien Betriebe fallen. Zudem

definieren die Ausführungen einen klaren Handlungsrahmen für alle Beteiligten. |

Finanzielle Auswirkungen:

Nein.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt: X

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Entfällt. |

Anlagen:

Satzung der Stadt Mayen zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten|